

Anfrage an Minister Röttgen:

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: XXXXXXXXXXXX@bmu.de

An: XXXXXXXXXXXX@versanet.de

Datum: 22. Januar 2011 um 10:48

Betreff: Kopie Ihrer Nachricht vom Kontaktformular der BMU-Website: Wasser, Abfall und Boden

Kopie Ihrer Nachricht an das Bundesumweltministerium:

Name: Hemelt

Vorname: Frank

Firma / Organisation:

Strasse, Nr.: Sacharowstraße 3

PLZ, Ort: 48432 Rheine

E-Mail: XXXXXXXXXXXX@versanet.de

Betreff: Wasser, Abfall und Boden

Text:

Sehr geehrter Herr Minister Röttgen,

in NRW und im benachbarten Niedersachsen führen bzw. wollen Unternehmen Erdgasprobohrungen durchführen. Dabei besteht eine nachgewiesene Gefahr für das Grundwasser. Der Schutz dieses Gutes sollte unser alle Bestreben sein. Daher sollten jegliche Gefährungen für dieses Gut ausgeschlossen werden. Als Rheinenser ist man z. B. von Probohrungen im Kreis Steinfurt / NRW (Nordwalde) und von Probohrungen im benachbarten Lünne / Niedersachsen betroffen. Während das Land NRW für Probohrungen eine wasserrechtliche Genehmigung eingefordert hat, wird eine Probohrung im benachbarten Niedersachsen / Lünne seit Montag, den 17. Januar durchgeführt.

Das Wasser kennt keine Landesgrenzen. Für den Schutz des Gutes gibt es vielfache Normen. Diese sind Bundesrecht oder sogar EG Recht. Ich führe hier das Bergrecht, das Wasserhaushaltungsrecht, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die EG-Wasser-rahmenrichtlinie an. Vor diesem Hintergrund wird in NRW eine wasserrechtliche Genehmigung für Probebohrungen eingefordert, die das Land Niedersachsen aber nicht von den Unternehmen einfordert ? ! Warum ? Ich bitte daher den Umweltminister des Bundes auf das Land Niedersachsen einzuwirken und (wie NRW) eine wasserrechtliche Genehmigung von den Unternehmen einzufordern und bis dahin ein Verbot der Probebohrungen in Niedersachsen auszusprechen.

Antwort von Minister Röttgen:

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Keppner, Lutz" <XXXXXXXXXX@bmu.bund.de>

An: XXXXXXXXXXX@versanet.de

Datum: 3. Februar 2011 um 17:32

Betreff: Erdgasprobebohrungen

Sehr geehrter Herr Hemelt,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22. Januar 2011 zu den Erdgasprobebohrungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Herr Bundesminister Dr. Norbert Röttgen hat mich um Beantwortung Ihrer Anfrage gebeten.

Für die Aufsuchung (Maßnahmen zur Erkundung und zur Feststellung der Ausdehnung der vermuteten Lagerstätte) bergfreier Bodenschätze bedarf es nach dem Bundesberggesetz einer Erlaubnis und für die Gewinnung einer Bewilligung oder des Bergwerkseigentums. Zuständig sind die Bergbehörden der Länder. Für das Bergrecht ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Wirtschaft federführend zuständig.

Durch die Erdgasbohrungen sind mehrere wasserrechtliche Tatbestände berührt, die eine entsprechende Prüfung und eine Beteiligung der Wasserbehörden der Länder erforderlich machen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht geht es insbesondere darum, den Schutz des Grundwassers sicherzustellen. Es muss gewährleistet sein, dass bei den technischen Prozessen keine Substanzen zum Einsatz kommen, die nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen und die Nutzung des Grundwassers beeinträchtigen können. Auch der Schutz der Deckschichten von Grundwasserleitern ist ein wichtiger Aspekt beim Einsatz der "hydraulic fracturing -Technologie". Weiterhin sind das bei der Bohrung an die Tagesoberfläche gespülte Bohrgut und die dabei eingesetzten Stoffe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Boden und Gewässer zu beseitigen bzw. zu lagern. Bei einem solchen wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Prüfprozess kommt es in erheblichem Maß auf die Beurteilung der naturräumlichen Situation am Ort der Bohrung und auf die geplanten technischen Einzelheiten wie zum Beispiel Bohrverfahren, Einsatz von Bohrspülungen und Zusatzstoffen an. Für eine belastbare Situationsbewertung und Gefährdungsanalyse sind im Einzelfall eine Fülle von Grundlagen- und Einzelinformationen erforderlich, die in entsprechendem Umfang nur in den zuständigen Landesbehörden vorliegen. Eine pauschale Einstufung des Gefahrenpotentials "aus der Ferne" wird dieser komplexen Situation nicht gerecht. Ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium des Bundes zum Schutz der Gewässer liegt vor. So sieht das Wasserhaushaltsgesetz mit § 48 vor, dass eine Erlaubnis für eine Grundwasserbenutzung nur dann erteilt werden darf, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Bekannt ist, dass das Unternehmen Exxon seitens der Bergbehörde aufgefordert wurde, einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erkundungsbohrung Nordwalde Z 1 einzureichen.

Aus Niedersachsen liegen folgende allgemeine Information zum Aufsuchen und zur Gewinnung von unkonventionellem Erdgas vor: Für derartige Vorhaben wird dem Niedersächsischem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zunächst ein Rahmenbetriebsplan vorgelegt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens dieses Betriebsplans beteiligt das LBEG u. a. die betroffene Gemeinde und den betroffenen Landkreis und damit in Niedersachsen auch die zuständigen Wasserbehörden. Diese bekommen unabhängig davon auch über das nach Wasserhaushaltsgesetz vorgesehene Anzeigeverfahren für Erdaufschlüsse Kenntnis über das geplante Vorhaben. Inhalt des Rahmenbetriebsplanes sind alle Belange, die für diese Behörden von Interesse sind, somit neben der eigentlichen Bohrmaßnahme auch die Ankündigung von beabsichtigten Frac-Arbeiten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung die wasserrechtlichen Vorschriften von den Ländern eigenverantwortlich vollzogen werden. Einflussmöglichkeiten seitens der Bundesregierung bestehen nicht. Die Ergebnisse der berg- und wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren bleiben abzuwarten. Allerdings steht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit den betroffenen Umweltministerien der Länder auf Fachebene in Kontakt. Mögliche Probleme des "hydraulic-fracturing" bei der Erkundung und Gewinnung von unkonventionellen Gasvorkommen sind thematisiert und ich erwarte, dass für jeden Einzelfall sachgerechte und auch aus Sicht des Grundwasserschutzes angemessene Lösungen der Problematik gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lutz Keppner
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Referat WA I 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn
Tel.: +49 228 305 XXXX
Fax: +49 228 305 XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@bmu.bund.de